



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2000

Dresden, den 31. August 2000

F 48501

Inhaltsverzeichnis		Seite
24. 8. 2000	Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG)	358
24. 8. 2000	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Vermögensgesetzes (SächsAGVermG)	360
24. 8. 2000	Gesetz zum Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung zur Abfallrückholung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes	361
4. 4. 2000	Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes	362
24. 8. 2000	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	364
3. 12. 1998	Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	364
24. 8. 2000	Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften	367
24. 7. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten und Befugnisse nach dem Steuerberatungsgesetz	367
7. 8. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften	368
24. 7. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Freistaat Sachsen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst – SächsAPOgVwD)	368
18. 7. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO)	375
3. 8. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	389
19. 7. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studenten und Prüfungskandidaten für statistische und Verwaltungszwecke der Hochschulen (Sächsische Studentendatenverordnung – SächsStudDatVO)	390
19. 7. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO)	392
19. 7. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	394
10. 8. 2000	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	394
14. 7. 2000	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden über die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Pirna als untere Bauaufsichtsbehörde Az.: 51-2621.30/87/Dohma-1	395

Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG)

Vom 24. August 2000

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juli 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

(2) Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie durch Rechtsverordnung, bei welchen Hunden die Gefährlichkeit vermutet wird. Hierunter fallen Hundegruppen, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Als aggressiv im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.

(4) Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 2

Zuchtverbot

(1) Es ist verboten, Hunde nach § 1 Abs. 2 für die Zucht zu verwenden.

(2) Es ist verboten, durch Zuchtauslese Hunde mit gesteigerter Aggressivität zu züchten.

§ 3

Handelsverbot

Es ist verboten, mit Hunden nach § 1 Abs. 2 zu handeln. Dieses Verbot gilt nicht für Hunde, die nach § 5 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Frist angezeigt werden.

§ 4

Aggressionsausbildungsverbot

Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität auszubilden.

§ 5

Haltung gefährlicher Hunde

(1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,

2. die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
3. das Bestehen einer besonderen Haftpflichtversicherung nachweist,
4. in den dem Halten dienenden Räumlichkeiten und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglicht, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird.

Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Einer Erlaubnis bedarf abweichend von Absatz 1 nicht, wer bis zum 31. Dezember 2000 der zuständigen Kreispolizeibehörde unter Angabe seiner Personalien die Haltung sowie Rasse, Anzahl und Alter der Hunde schriftlich anzeigt. In diesen Fällen hat die Kreispolizeibehörde die Haltung zu untersagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Halters bestehen oder eine Unterbringung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 nicht gewährleistet ist. Absatz 1 Nr. 3 und die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Nachkömmlinge der in Satz 1 genannten Hunde, wenn sie bis zum 30. März 2001 geboren wurden.

(3) Die zuständige Kreispolizeibehörde kann die Haltung eines Hundes, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde, zur Verhütung von weiteren Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren untersagen oder mit Auflagen genehmigen. Sie kann insbesondere den Halter zur Vorlage eines Sachkundenachweises verpflichten. Sie kann unter Beachtung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit des Hundes anordnen.

(4) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an den Zugängen zu seinem befriedeten Besitztum oder seiner Wohnung mit einem deutlich lesbaren Warnschild kenntlich zu machen.

(6) Die zuständige Kreispolizeibehörde kann die sichere Haltung gefährlicher Hunde und die Beachtung von Auflagen durch Nachschau prüfen. Zum Zwecke der Nachschau hat der Halter den Beauftragten der Behörde das Betreten der Räumlichkeiten und Freianlagen zu gestatten, in denen der gefährliche Hund gehalten wird.

§ 6

Anlein- und Maulkorbpflicht

(1) Gefährliche Hunde sind außerhalb entsprechend sicher umfriedeter Grundstücke sowie in Treppenhäusern und auf Zuewegen von Mehrfamilienhäusern an einer geeigneten Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.

(2) Der Halter darf die Führung eines gefährlichen Hundes außerhalb seines befriedeten Besitztums nur Personen überlassen, die nach Alter sowie körperlicher und geistiger Verfassung zur Führung eines gefährlichen Hundes in der Lage sind.

(3) Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

(4) Gefährliche Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze, auf gekennzeichnete Liegewiesen oder in Badeanstalten mitgenommen werden. Weiterführende Regelungen für Hunde erlassen die allgemeinen Polizeibehörden gemäß § 14.

§ 7**Mitteilungspflichten**

(1) Der Halter hat es der zuständigen Kreispolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt. Er hat die Behörde unverzüglich über den Verbleib des Hundes sowie über den Namen und die Anschrift des neuen Halters zu unterrichten. Dies gilt auch, soweit im Zuständigkeitsbereich einer Polizeibehörde eine elektronische Kennzeichnung von Hunden erfolgt.

(2) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde übermittelt die in Absatz 1 genannten Daten der zuständigen Kreispolizeibehörde.

§ 8**Sachkunde**

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) umfasst theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zu Haltung und Umgang mit der betreffenden Tierart. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse über die natürlichen Bedürfnisse und das Verhalten von Hunden und der vorausschauende und einfühlsame Umgang mit dem Individuum. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

§ 9**Zuverlässigkeit**

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) besitzen Personen nicht, die nach § 11 rechtskräftig verurteilt worden sind oder sonst

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat,
2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird nicht eingerechnet die Zeit, in welcher der Antragsteller auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) besitzen ferner Personen in der Regel nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig sind oder Medikamente missbräuchlich anwenden,
3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
4. wiederholt gegen die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes verstoßen haben.

§ 10**Abgaben für gefährliche Hunde**

Die Gemeinden sind verpflichtet, für gefährliche Hunde Abgaben nach Maßgabe des kommunalen Satzungsrechts zu erheben.

§ 11**Strafvorschrift**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Hunde nach § 1 Abs. 2 für die Zucht verwendet oder durch Zuchtauslese Hunde mit gesteigerter Aggressivität züchtet,
 2. gefährliche Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt.
- (2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass der Hund eingezogen wird.

§ 12**Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 mit einem Hund nach § 1 Abs. 2 handelt, der nicht der Ausnahme nach § 3 Satz 2 unterfällt,
2. § 4 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet,
3. § 5 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
4. § 5 Abs. 4 einen gefährlichen Hund so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
5. § 5 Abs. 5 nicht durch ein deutlich lesbares Warnschild auf das Halten eines gefährlichen Hundes hinweist,
6. § 6 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht an der vorgeschriebenen Leine führt und mit dem vorgeschriebenen Maulkorb versieht,
7. § 6 Abs. 2 als Hundehalter einen gefährlichen Hund einer ungeeigneten Aufsichtsperson überlässt,
8. § 6 Abs. 3 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
9. § 6 Abs. 4 einen gefährlichen Hund auf einen Kinderspielfeld, auf eine gekennzeichnete Liegewiese oder in eine Badeanstalt mitnimmt,
10. § 7 den dort geregelten Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreispolizeibehörde (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen).

§ 13**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz oder Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
3. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 31 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

§ 14**Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen**

Die allgemeinen Polizeibehörden können zur Abwehr weiterer Gefahren durch Hunde Polizeiverordnungen nach den §§ 9 und 10 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen erlassen.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden vom 28. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 269) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. August 2000

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern

Klaus Hardraht

Der Staatsminister für Soziales,

Gesundheit, Jugend und Familie

Dr. Hans Geisler

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Vermögensgesetzes (SächsAGVermG) Vom 24. August 2000

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juli 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zuständigkeit**

(1) Der Vollzug

1. des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1252), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. weiterer Rechtsvorschriften

obliegt, soweit diese den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Aufgaben zuweisen, bis zum 31. Dezember 2000 den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(2) Ab 1. Januar 2001 obliegt der Vollzug der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben

1. der Kreisfreien Stadt Chemnitz für das Gebiet des Regierungsbezirks Chemnitz,
2. der Kreisfreien Stadt Dresden für das Gebiet des Regierungsbezirks Dresden und
3. der Kreisfreien Stadt Leipzig für das Gebiet des Regierungsbezirks Leipzig

als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(3) Die Zuständigkeit eines oder mehrerer Landkreise oder einer oder mehrerer nicht in Absatz 2 genannter Kreisfreier Städte für die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben wird vor dem 1. Januar 2001 durch bis zum 31. Dezember 2000 befristete Rechtsverordnung nach § 5 auf die Kreisfreie Stadt übertragen, die nach Absatz 2 ab 1. Januar 2001 zuständig ist, wenn die beteiligten Landkreise und Kreisfreien Städte eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben getroffen haben. Die Verordnung nennt auch den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit.

(4) Mit dem Übergang der Zuständigkeit werden die bei den bisher zuständigen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen noch anhängigen Verfahren von den Ämtern in den in Absatz 2 bezeichneten Kreisfreien Städten übernommen.

§ 2**Interkommunaler Kostenausgleich**

(1) Zwischen den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig, die Aufgaben nach § 1 wahrnehmen, und den Gebietskörperschaften, für die sie tätig werden, erfolgt ein interkommunaler Kostenausgleich; dieser wird dadurch geleistet, dass die Landkreise und die Kreisfreien Städte Görlitz, Plauen und Zwickau an die nach § 1 Abs. 2 jeweils zuständige Kreisfreie Stadt einen Kostenausgleich für jeden nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz, dem Ausgleichsleistungsgesetz sowie weiteren Rechtsvorschriften, soweit diese den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen bis zum Wechsel der Zuständigkeit Aufgaben zuweisen, noch zu bearbeitenden Fall zahlen.

Die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda hat für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vom Landkreis Kamenz für die Stadt Hoyerswerda gemäß der ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (VermGZuVO) vom 2. August 1969 (SächsGVBl. S. 359) noch zu bearbeitende Fälle den Kostenausgleich gemäß Satz 1 an die Kreisfreie Stadt Dresden zu zahlen.

Absatz 2 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Aufgabenübertragungen auf die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig, die aufgrund freiwilliger Vereinbarung durch Rechtsverordnung nach § 5 bis zum 31. Dezember 2000 wirksam werden, können die betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte die Höhe des Kostenausgleichs einvernehmlich festlegen oder einen Kostenausgleich ausschließen. Wird keine Bestimmung über die Kosten getroffen, beträgt der Kostenausgleich 1 500,00 DM.

Für Zuständigkeitsübertragungen, die nach diesem Gesetz zum 1. Januar 2001 wirksam werden, beträgt die Kostenpauschale 1 900,00 DM. Der Kostenausgleichsbetrag darf die tatsächliche Ersparnis einer Gebietskörperschaft, die die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2000 wahrzunehmen hatte, nicht übersteigen. Sie hat hierfür entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Anforderungen an diese Nachweise können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit festgelegt werden.

(3) Die mit einem Antrag angemeldeten Ansprüche nach der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Rechtsvorschrift entsprechen je einem Fall im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3 Satz 1. Ein Fall für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Rechtsvorschriften entspricht einem Mantelbogen im Sinne der Anlage 4 der Gemeinsamen Arbeitshilfe des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Entschädigungsgesetz (EntschG) und Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG).

§ 3

Widerspruchs- und Klageverfahren

Sind im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig, tragen die Landkreise und Kreisfreien Städte, die den Ausgangsbescheid erlassen haben, im Fall der Auferlegung die Kosten dieser Verfahren. Ein Vergleich kann nur mit Zustimmung eines benannten Vertreters der Gebietskörperschaften, die die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2000 wahrzunehmen hatten, geschlossen werden. Freiwillige Vereinbarungen können eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung vorsehen. § 123 Abs. 4 SächsGemO bleibt unberührt.

§ 4

Aufsicht

(1) Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übt die Fachaufsicht über die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen aus. Es hat darüber hinaus ein Beanstandungsrecht, ein Anordnungsrecht und ein Recht der Ersatzvornahme; §§ 114 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(2) Wird gegen einen Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt in Fällen nach § 1 Abs. 1 Klage erhoben, kann diese Gebietskörperschaft sich vor den Verwaltungsgerichten durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vertreten lassen.

§ 5

Rechtsvorschriften

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern

durch Rechtsverordnung abweichend von § 1 Abs. 1 die Anzahl und die Zuständigkeit der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen zu bestimmen. Danach kann ein solches Amt auch für mehrere Kreise, Kreisfreien Städte oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (SächsAGVermG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) außer Kraft.

(2) Am 31. Dezember 2000 treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (VermGZuVO) vom 2. August 1996 (SächsGVBl. S. 359),
2. die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (2. VermGZuVO) vom 30. März 1999 (SächsGVBl. S. 187) und
3. die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (3. VermGZuVO) vom 31. März 2000 (SächsGVBl. S. 132).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. August 2000

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Gesetz

zum Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung zur Abfallrückholung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes

Vom 24. August 2000

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juli 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Bundesländern über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. August 2000

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
In Vertretung
Stanislaw Tillich
Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten

Staatsvertrag

über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes

Vom 4. April 2000

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Bildung der Zentralen Koordinierungsstelle

Die Länder übertragen dem Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG –) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, im Folgenden „Zentrale Koordinierungsstelle“ genannt, werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg oder einer von ihm bestimmten Behörde wahrgenommen.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Die Zentrale Koordinierungsstelle bearbeitet die Rückholersuchen gemäß § 6 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz, bei denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln lässt, dass der Wiedereinfuhrpflicht rechtzeitig nachgekommen werden kann.

(2) Die Zentrale Koordinierungsstelle führt die Sachaufklärung in der Bundesrepublik Deutschland und in den betroffenen Staaten in eigener Zuständigkeit durch. Zu diesem Zweck führt sie auch die notwendigen Konsultationen mit den betroffenen Staaten. Dabei werden durch Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dessen Belange aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über den Solidarfonds Abfallrückführung und die Belange des Bundes auf Grund dessen Zuständigkeit für die Außenpolitik gewahrt. Die Zentrale Koordinierungsstelle informiert die betroffenen Länder und das Umweltbundesamt.

(3) Die Zentrale Koordinierungsstelle gibt das Verfahren in Abstimmung mit der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 oder 5 Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörde an diese ab, sobald der Erkenntnisstand der Ermittlungen hierzu ausreicht:

1. Ist nur ein Land betroffen, erfolgt die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde des Landes, dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht obliegt oder obliegen würde.

2. Sind mehrere Länder betroffen, erfolgt die Abgabe an die von den betroffenen Ländern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 Abfallverbringungsgesetz bestimmte Behörde.

3. Ergibt sich nach Abgabe des Verfahrens, dass eine Zuständigkeit der übernehmenden Behörde nicht gegeben ist und ist eine zuständige Behörde nicht zu ermitteln, wird das Verfahren in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle an diese rückübertragen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle teilt den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten den Übergang der Zuständigkeit mit.

(4) Ergibt die Sachaufklärung, dass eine Wiedereinfuhrpflicht für die Bundesrepublik Deutschland besteht und eine Abgabe des Verfahrens nach Maßgabe von Absatz 3 nicht möglich ist, führt die Zentrale Koordinierungsstelle die Rückführung gemäß § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz durch.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz.

Artikel 3

Unterstützung der Zentralen Koordinierungsstelle durch die Länder

Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder unterstützen die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2. Sie übermitteln die ihnen vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar der Zentralen Koordinierungsstelle.

Artikel 4

Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Zur Finanzierung der aufwandsunabhängigen Festkosten (Personal- und Sachkosten) für die Zentrale Koordinierungsstelle wird ein jährlicher Betrag von 200 000 Deutsche Mark (= 102 258,37 Euro) festgesetzt. Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in den alten Bundesländern (Basisjahr 1985: 100) gegenüber dem Jahr des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages, so ist die Zentrale Koordinierungsstelle berechtigt, die Erhöhung des Betrages nach Satz 1 in demselben prozentualen Verhältnis zu verlangen. Die Anpassung erfolgt mit der Aufforderung nach Absatz 4.

(2) Aufwandsabhängige Mehraufwendungen bei den Sachkosten, insbesondere Kosten für Reisen, Gutachten, Rückführung und Entsorgung der Abfälle, erstatten die Länder dem Land Baden-Württemberg gegen Nachweis.

(3) Tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 6 Satz 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres in Kraft, so werden die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 4 anteilig, bezogen auf die Dauer der Wirksamkeit des Staatsvertrages in diesem Jahr auf die Länder verteilt.

(4) Die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden von allen Ländern nach einem entsprechend Bevölkerungszahl und Steueraufkommen gebildeten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel) getragen. Die anteiligen Festkosten sind nach Aufforderung zum Ende des darauf folgenden Quartals für das laufende Kalenderjahr, die anteiligen Mehraufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr am Ende des auf die Rechnungslegung folgenden Kalendermonats fällig.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle macht ihre Aufwendungen gegenüber Verursachern, dem Solidarfonds Abfallrückführung und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten geltend. Die von diesen erhaltenen Beträge werden im Folgejahr mit den Beträgen nach Absatz 4 verrechnet. Ein nach Verrechnung verbleibender Überschuss wird den Ländern im Verhältnis der von ihnen erbrachten Zahlungen erstattet.

(6) Eine Erstattung von Kosten, die bei den nach Artikel 3 Unterstützung gewährenden Behörden angefallen sind, findet nicht statt.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Der Staatsvertrag tritt mit dem Wirksamwerden dieser Kündigung mit Wirkung für alle Vertragsparteien außer Kraft.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Baden-Württemberg auch nach Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Artikels 4 zu erstatten.

Artikel 6

Ratifikation, In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hinterlegt ist. Der Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister für Umwelt und Verkehr
Stuttgart, den 26. Oktober 1999
Ulrich Müller

Für den Freistaat Bayern:
Der Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Dr. Werner Schnappauf

Für das Land Berlin:
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch das für die Abfallwirtschaft
zuständige Senatsmitglied
Augsburg, den 28. Oktober 1999
Peter Strieder

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Wolfgang Birthler

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Die Senatorin für Bau und Umwelt
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Christine Wischer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Für den Senat Präses der Umweltbehörde
Hamburg, den 22. Dezember 1999
Alexander Porschke

Für das Land Hessen:
Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Wilhelm Dietzel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Für den Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Prof. Dr. Methling

Für das Land Niedersachsen:
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Wolfgang Jüttner

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Bärbel Höhn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt und Forsten
Mainz, den 15. Dezember 1999
Klaudia Martini

Für das Saarland:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt
Saarbrücken, den 8. November 1999
Stefan Mörsdorf

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident
in Vertretung der Minister für Umwelt
und Landwirtschaft
Dresden, den 4. April 2000
Steffen Flath

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Raumordnung
und Umwelt
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Ingrid Häußler

Für das Land Schleswig-Holstein:
Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten
Augsburg, den 27. Oktober 1999
Rainer Steenblock

Für den Freistaat Thüringen:
Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, den 25. Januar 2000
Dr. Volker Sklenar

Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der
Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts
Vom 24. August 2000

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juli 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Dem am 3. Dezember 1998 in Potsdam unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt.
- (2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. August 2000

Der Landtagspräsident
Erich Ilten

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Abkommen zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts
Vom 3. Dezember 1998

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein,
 der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2
Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen
- des Gerätesicherheitsgesetzes,
 - des Medizinproduktegesetzes,
 - des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
 - des Sprengstoffgesetzes,
- und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
- der Schiffsausrüstungsverordnung-See und
 - der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

in der jeweils gültigen Fassung den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.

- (2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung und Benennung
- nach § 9 des Gerätesicherheitsgesetzes,
 - nach § 20 und § 21 des Medizinproduktegesetzes für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,

- nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und § 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (Akkreditierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen für Gefäße zur Beförderung von Gasen),
- nach § 12c der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- nach § 14 der Schiffsausrüstungsverordnung-See.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind,
2. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
3. Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
4. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
5. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind,
6. Einrichtung, Organisation und Koordinierung von Sektorkomitees.

(3) Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vollzieht die ZLS hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 1 genannten Bereiche die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung oder vergleichbarer Verfahren.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen,
2. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung,
3. Überprüfung und Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen,
4. Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse der jeweiligen Vertragspartner der Drittstaatenabkommen,
5. Einrichtung und Organisation von sektoralen, nationalen Arbeitskreisen zur vergleichenden Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bestimmungen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der ZLS (vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP der ZLS weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Artikel 4 Finanzierung

(1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die ZLS darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinem Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

3. Die Protokollnotiz zu Artikel 4 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird gestrichen.

5. Artikel 6 wird Artikel 5.

6. Artikel 7, 8 und 9 werden Artikel 6, 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

Artikel 6 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der AKMP hat zum Ziel, im Rahmen des Gefahrstoffrechts den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die AKMP vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich des Akkreditierungswesens. Die AKMP akkreditiert und überwacht Mess- und Prüfstellen, die Aufgaben zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wahrnehmen.

(3) Der AKMP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Akkreditierungskriterien für Messstellen zur Überwachung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen sowie für die Stellen, die die Stoffexposition in Arbeitsbereichen beurteilen, festzulegen,
2. ein Akkreditierungssystem aufzubauen und zu betreiben,
3. Begutachtungen der Messstellen durchzuführen,
4. ein Qualitätssicherungssystem für akkreditierte Stellen festzulegen und den Erfahrungsaustausch der von ihr akkreditierten Stellen zu organisieren und durchzuführen,
5. Gutachten im Einzelfall zu erstellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der AKMP (vertreten durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP der AKMP weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.

Artikel 7**Sektorkomitees**

Bei der AKMP werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an die zu akkreditierenden Messstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes, der Berufsgenossenschaften sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Einrichtungen angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Artikel 8**Finanzierung**

(1) Die AKMP erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die AKMP darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt.

Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der AKMP entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

7. Die Protokollnotiz zu Artikel 9 (alt) wird gestrichen.
8. Artikel 10 wird gestrichen.
9. Artikel 11, 12 und 13 werden Artikel 9, 10 und 11. Die Protokollnotiz zu Artikel 11 (alt) wird Protokollnotiz zu Artikel 9 (neu).

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten des Abkommens erfüllt sind, dem StMAS zugeht.

Potsdam, den 3. Dezember 1998

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:
Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ortwin Runde

Für das Land Hessen:
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Gerhard Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Für das Saarland:
Reinhard Klimmt

Für den Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Dr. Bernhard Vogel

Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. August 2000

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juli 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung

§ 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt mindestens 10 vom Hundert bis zu 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach Absatz 1 ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Sie ist von der Gemeinde durch Satzung zu bestimmen.“

Artikel 2

Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten (Kommunalbesoldungs-Verordnung – KomBesVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 79), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Abweichende Zuordnung des Amtes

(1) Das Amt eines kommunalen Wahlbeamten ist nach Ablauf einer Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter auch in unterschiedlichen Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen von insgesamt sieben Jahren der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuzuordnen. Die Zeiten derjenigen, die ihr Amt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden

und Landkreise in der DDR vom 17. Mai 1990 (GBl. I. Nr. 28 S. 255) angetreten haben, werden berücksichtigt.

(2) Die Zuordnung des Amtes nach Absatz 1 darf die nach § 2 vorgenommene Zuordnung des Amtes nur um eine Besoldungsgruppe überschreiten. Die Besoldungsgruppe B1 bleibt dabei außer Betracht.

(3) Für hauptamtliche Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.“

2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 3

Die auf Artikel 1 beruhenden Teile der Aufwandsentschädigungs-Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen durch Rechtsverordnung geändert werden. Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Kommunalbesoldungs-Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. August 2000

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern

Klaus Hardraht

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten und Befugnisse nach dem Steuerberatungsgesetz

Vom 24. Juli 2000

Aufgrund von § 158 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874, 895) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für

1. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 StBerG sowie die Rücknahme der Zulassung zur Steuerberaterprüfung gemäß § 39a Abs. 1 StBerG,
2. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 StBerG sowie die

Rücknahme der Befreiung von der Steuerberaterprüfung gemäß § 39a Abs. 1 StBerG,

3. die Erteilung verbindlicher Auskünfte gemäß § 38a StBerG,
4. die Erhebung der Gebühren gemäß § 39 StBerG in den in Nummern 1 bis 3 genannten Fällen und
5. die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874, 896) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird auf die Oberfinanzdirektion Chemnitz übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten und Befugnisse nach dem Steuerberatungsgesetz vom 7. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 85) außer Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2000

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeit bei
der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften
Vom 7. August 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 63 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Krw-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457),
2. § 13 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 12. August 1991 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1277),
3. § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

§ 1**Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Regelung der Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher

und bodenschutzrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1996 (SächsGVBl. 1997 S. 2) wird mit Wirkung vom 28. Februar 1999 aufgehoben.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. August 2000

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
im Freistaat Sachsen
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen allgemeinen
Verwaltungsdienst – SächsAPOgVwD)
Vom 24. Juli 2000

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Abschnitt 2**Zulassung zum Studium**

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
§ 5 Auswahlverfahren
§ 6 Einstellung

Abschnitt 3**Studienablauf**

- § 7 Dauer und Gliederung
§ 8 Fachstudien
§ 9 Berufspraktische Studienzeiten
§ 10 Studienbegleitende Leistungsnachweise
§ 11 Verlängerung und Unterbrechung
§ 12 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten und Erholungsurlaub

Abschnitt 4**Zwischenprüfung**

- § 13 Zeitpunkt und Durchführung
§ 14 Ablauf
§ 15 Feststellung des Ergebnisses
§ 16 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 5**Staatsprüfung**

- § 17 Zeitpunkt und Durchführung
§ 18 Prüfungsausschuss

- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 20 Schriftführer
- § 21 Ablauf der schriftlichen Staatsprüfung
- § 22 Ablauf der mündlichen Staatsprüfung
- § 23 Prüfungsnoten und -punkte
- § 24 Feststellung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung
- § 25 Prüfungsniederschrift
- § 26 Fernbleiben und Rücktritt
- § 27 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Wiederholungsprüfung
- § 30 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 31 Prüfungszeugnis
- § 32 Prüfungsakten

Abschnitt 6 Aufstieg

- § 33 Zulassung
- § 34 Eignungsfeststellung
- § 35 Ablauf

Abschnitt 7 Schlussregelungen

- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Freistaat Sachsen. Die Zulassung zu diesem Studiengang an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung (Fachhochschule) kann auch außerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen (§ 22 Abs. 6 SächsBG).

§ 2 Studiziel

- (1) Ziel des Studiengangs ist, die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Laufbahnbefähigung) zu erwerben.
- (2) Das an der Verwaltungspraxis orientierte Fachhochschulstudium vermittelt die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu einer selbständigen und verantwortungsbewussten Erfüllung der Aufgaben der gehobenen Funktionsebene erforderlich sind. Neben Grundlagenwissen und fachspezifischen Kenntnissen sind insbesondere Methodenkompetenz und soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen zu vermitteln. Dabei ist das Verständnis für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Wirkungen eines dienstleistungsorientierten Verwaltungshandelns besonders zu fördern.
- (3) Durch das Studium werden zugleich die gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse vermittelt, die für eine dem gehobenen Dienst gleichwertige Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis erforderlich sind.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Die Einstellungsbehörden, denen das Recht auf Ernennung von Beamten des gehobenen Dienstes übertragen ist, können die Studierenden für die Dauer des Studiums unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst einstellen. Die Studierenden führen die Dienstbezeichnung „Inspektoranwärter“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.

- (2) Die Einstellung kann auch in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

Abschnitt 2 Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium an der Fachhochschule kann zugelassen werden, wer
 1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
 2. zum Zeitpunkt des Studienbeginns das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt,
 4. die für die Dauer des Studiengangs erforderliche gesundheitliche Eignung nachweist und
 5. an einem Auswahlverfahren (§ 5) erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Schwerbehinderte, Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines oder in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198, 2200) geändert worden ist. Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 erhöht sich um Betreuungs- und Pflegezeiten entsprechend den gesetzlichen Anrechnungsregelungen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Staatsministerium des Innern setzt jährlich die Anzahl der Studierenden fest, die zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden können.
- (2) Die Studienplätze werden in einem zentralen Auswahlverfahren vergeben. Bewerbungen sind ausschließlich an den an der Fachhochschule errichteten Auswahl Ausschuss zu richten. Der Auswahl Ausschuss trifft anhand der Ausschreibungskriterien eine Vorentscheidung, welche Bewerber zum Auswahlverfahren eingeladen werden.
- (3) Durch das Auswahlverfahren soll festgestellt werden, ob die Bewerber für das Studium geeignet sind. Inhalt und Ablauf des zentralen Auswahlverfahrens sowie die Zusammensetzung des Auswahl Ausschusses werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie, der Landesversicherungsanstalt Sachsen und den kommunalen Spitzenverbänden geregelt. Der Verwaltungsvereinbarung können weitere Teilnehmer beitreten.
- (4) Der Auswahl Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Auswahl Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Auswahl Ausschusses entscheidet die Fachhochschule.

§ 6 Einstellung

- (1) Die Bewerber, die das Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, können von den Einstellungsbehörden zum Studium an der Fachhochschule eingestellt werden. Die Auswahlentscheidung trifft die jeweilige Einstellungsbehörde.

- (2) Einstellungsbehörden sind
1. das Regierungspräsidium Dresden,
 2. die Gemeinden, Landkreise und sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
 3. juristische Personen oder Einrichtungen des Privatrechts, deren Gesellschafter oder Mitglieder öffentlich-rechtlich organisiert sind.
- (3) Mit der Einstellung sind die Studierenden zum Studium an der Fachhochschule zugelassen.

Abschnitt 3 Studienablauf

§ 7

Dauer und Gliederung

- (1) Der Studiengang beginnt jährlich am 1. September und dauert einschließlich der Staatsprüfung drei Jahre.
- (2) Das Studium ist in sechs Semester gegliedert. Es umfasst vier Semester Fachstudien an der Fachhochschule von bis zu 24 Monaten Dauer und zwei Semester berufspraktische Studienzeiten bei Ausbildungsstellen mit einer Mindestdauer von einem Jahr. Daraus ergibt sich folgender Studienablauf:
1. Semester: Grundstudium
 2. Semester: Grundpraktikum
 3. Semester: Hauptstudium
 4. Semester: Hauptstudium
 5. Semester: Hauptpraktikum
 6. Semester: Vertiefungsstudium
- (3) Eine Beschränkung des Studiums auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen gemäß § 22 Abs. 5 SächsBG kann nicht erfolgen.

§ 8

Fachstudien

- (1) Die Fachstudien sind in Grund-, Haupt- und Vertiefungsstudium gegliedert und umfassen mindestens 2 200 Lehrveranstaltungsstunden in den folgenden drei Fachgruppen:
1. Fachgruppe Rechtswissenschaften untergliedert in
 - a) Öffentliches Recht und
 - b) Zivilrecht;
 2. Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften untergliedert in
 - a) Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
 - b) Finanzwirtschaft;
 3. Fachgruppe Verwaltungs- und Sozialwissenschaften untergliedert in
 - a) Verwaltungswissenschaften und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre,
 - b) Verwaltungsinformatik und
 - c) Sozialwissenschaften.
- (2) Zeiten der Abnahme der Zwischen- und Staatsprüfung sowie der studienbegleitenden Leistungsnachweise werden auf die Fachstudien angerechnet.
- (3) Die Studienfächer im Grund- und Hauptstudium sind Pflichtfächer; es können zudem auch Wahlfächer angeboten werden. Im Vertiefungsstudium sind zusätzlich Pflichtwahlfächer zu belegen.
- (4) Die näheren Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Gliederung der Fachstudien regelt die Fachhochschule in einem Studienplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren und an die Entwicklungen und Erfordernisse der beruflichen Praxis anzupassen ist. Im Studienplan sind insbesondere die Pflicht- und Pflichtwahlfächer zu bestimmen. Der Anteil der rechtswissenschaftlichen Studienfächer darf die Hälfte des Gesamtumfangs der Fachstudien nicht unterschreiten. Der Studienplan bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern.

§ 9

Berufspraktische Studienzeiten

- (1) Die berufspraktischen Studienzeiten gliedern sich in Grund- und Hauptpraktikum. Im Grundpraktikum sollen die Studierenden in die Kernaufgaben der Verwaltung eingeführt werden. Das Hauptpraktikum kann auf spezielle Bereiche der Verwaltung, des Dritten Sektors oder der Wirtschaft ausgerichtet sein. Auf Antrag des Studierenden kann ein Teil des Hauptpraktikums auch außerhalb des Freistaates Sachsen abgeleistet werden. Über den Antrag entscheidet die Einstellungsbehörde des Studierenden im Einvernehmen mit der Fachhochschule.
- (2) Die Studierenden werden durch die Fachhochschule nur Ausbildungsstellen zugewiesen, die eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten können. Insbesondere soll die Betreuung grundsätzlich durch einen Ausbilder erfolgen, der die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und die Ausbilder-Eignungsprüfung bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet die Fachhochschule.
- (3) Die Ausbildungsstellen haben den Studierenden nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das Verhalten zu erteilen und mit einer Punktzahl nach § 23 zu bewerten. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist unmittelbar der Fachhochschule vorzulegen.
- (4) Das Nähere regelt die Fachhochschule in einer Praktikumsordnung, die mit dem Studienplan abzustimmen ist. Die Praktikumsordnung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern.

§ 10

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Während des Haupt- und Vertiefungsstudiums haben die Studierenden studienbegleitende Leistungsnachweise durch sechs Semesterabschlussklausuren sowie drei Seminar- oder Projektscheine zu erbringen. Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Bestandteil des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung (§ 24 Abs. 5).
- (2) Am Ende des dritten und vierten Semesters sind jeweils drei Semesterabschlussklausuren zu bearbeiten; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Aus jeder Fachgruppe wird eine Klausur mit Schwerpunkten aus den Studienfächern des jeweiligen Semesters gestellt. Die Klausuren dürfen nicht mehr als zwei selbständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile enthalten. Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. Die Fachhochschule stellt die Klausuraufgaben im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und bestimmt, welche Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel zugelassen werden.
- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur drei Stunden.
- (4) Während des Haupt- und Vertiefungsstudiums sind mindestens drei Seminare oder Projekte zu belegen und mit einem Seminar- oder Projektschein abzuschließen. Aus jedem Semester kann nur ein Seminar- oder Projektschein für das Gesamtergebnis der Staatsprüfung berücksichtigt werden. Die Studierenden müssen zwischen verschiedenen Seminaren und Projekten wählen können. Das Nähere regelt die Seminarordnung der Fachhochschule.
- (5) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden durch einen hauptamtlichen Fachhochschullehrer oder einen Lehrbeauftragten mit einer Punktzahl nach § 23 bewertet.
- (6) Die in den Semesterabschlussklausuren erreichten Punktzahlen werden addiert und durch sechs geteilt. Liegt die Durchschnittspunktzahl unter 5,00 Punkten, sind die Semesterabschlussklausuren, in denen weniger als 5,00 Punkte erreicht worden sind, während des Hauptpraktikums einmal zu wiederholen. In diesem Fall ist die Bewertung der Wiederholungsklausuren für das Gesamtergebnis der Staatsprüfung maßgebend. Ge-

genstand der Wiederholungsklausuren können die Studienfächer des gesamten Hauptstudiums in der jeweiligen Fachgruppe sein.
(7) Für das Prüfungsverfahren gelten §§ 26 bis 28 sowie § 21 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Entscheidungen durch den Fachbereichsleiter oder seinen Stellvertreter getroffen werden.

§ 11

Verlängerung und Unterbrechung

Studierende, die in einem Semester mehr als 30 Kalendertage aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, können einen Antrag auf Verlängerung des Studiums stellen, wenn ansonsten der Studienerfolg gefährdet wäre. Die Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde des Studierenden im Einvernehmen mit der Fachhochschule. Unberührt bleibt der Ausgleich von Verzögerungen aufgrund von Betreuungs-, Pflege-, Wehr- und Zivildienstzeiten entsprechend den gesetzlichen Anrechnungsregelungen.

§ 12

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten und Erholungsurlaub

(1) Die lehrveranstaltungsfreien Zeiten werden durch die Fachhochschule bestimmt.
(2) Soweit lehrveranstaltungsfreie Zeiten nicht ausdrücklich zum Selbststudium oder zur Prüfungsvorbereitung festgesetzt worden sind, werden sie auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet. Der verbleibende Erholungsurlaub darf grundsätzlich nur während der berufspraktischen Studienzeiten gewährt werden. Urlaubsjahr ist das Studienjahr.

Abschnitt 4

Zwischenprüfung

§ 13

Zeitpunkt und Durchführung

(1) Nach Abschluss des Grundstudiums erfolgt eine Zwischenprüfung.
(2) Die Studierenden werden durch die Fachhochschule schriftlich geladen. Die Ladung muss den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zugegangen sein.
(3) Für das Prüfungsverfahren gelten §§ 26 bis 28 sowie § 21 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Entscheidungen durch den Fachbereichsleiter oder seinen Stellvertreter getroffen werden.

§ 14

Ablauf

(1) In der Zwischenprüfung sind vier Klausuren mit folgenden Schwerpunkten zu bearbeiten:

1. aus der Fachgruppe Rechtswissenschaften	zwei Klausuren,
2. aus der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften	eine Klausur,
3. aus der Fachgruppe Verwaltungs- und Sozialwissenschaften	eine Klausur.

Die Klausuren dürfen nicht mehr als zwei selbständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile enthalten. Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. Die Fachhochschule stellt die Klausuraufgaben und bestimmt, welche Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel zugelassen werden.
(2) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur drei Stunden.

§ 15

Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Zwischenprüfungsklausuren werden durch einen hauptamtlichen Fachhochschullehrer oder einen Lehrbeauftragten mit einer Punktzahl nach § 23 bewertet.
(2) Die erreichten Punktzahlen werden addiert und durch vier geteilt. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Klausuren jeweils mit mindestens 5,00 Punkten bewertet und eine Endpunktzahl von mindestens 5,00 Punkten („ausreichend“) erreicht worden ist.
(3) Die Studierenden erhalten von der Fachhochschule ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung. Im Zeugnis werden die Einzelpunktzahlen der Klausuren, die Endpunktzahl und die Endnote (Zwischenprüfungsnote) angegeben. Das Zeugnis wird vom Fachbereichsleiter oder seinem Stellvertreter unterschrieben. Die Einstellungsbehörde erhält einen Abdruck des Zeugnisses.

§ 16

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann während des Grundpraktikums einmal wiederholt werden. Das Studium verlängert sich dadurch nicht.
(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis dem Studierenden zugestellt wird.

Abschnitt 5

Staatsprüfung

§ 17

Zeitpunkt und Durchführung

(1) Das Studium wird mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Staatsprüfung) abgeschlossen. Soweit das Studium außerhalb des Vorbereitungsdienstes durchlaufen wurde, ist diese Prüfung Abschlussprüfung.
(2) Der Prüfungsausschuss (§ 18) bestimmt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung im Einvernehmen mit der Fachhochschule.
(3) Die Studierenden werden durch den Schriftführer (§ 20) schriftlich geladen. Die Ladung muss den Studierenden spätestens jeweils zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen und der mündlichen Staatsprüfung zugegangen sein.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Staatsprüfung wird an der Fachhochschule ein Prüfungsausschuss für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst errichtet. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
(2) Dem Prüfungsausschuss gehören acht Mitglieder an:

1. der Vorsitzende,
2. ein Vertreter des Regierungspräsidiums Dresden,
3. zwei Vertreter der kommunalen Einstellungsbehörden,
4. der Fachbereichsleiter,
5. zwei hauptamtliche Fachhochschullehrer und
6. ein Lehrbeauftragter.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine andere mindestens gleichwertige Hochschul- oder Staatsprüfung bestanden haben.
(3) Das Staatsministerium des Innern bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren; eine Wiederbestellung ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

§ 19

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle für die Durchführung der Staatsprüfung erforderlichen Entscheidungen, soweit in dieser Verordnung kein anderes Prüfungsorgan bestimmt ist. Er kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Bestellung der Erst- und Zweitkorrektoren (§ 21 Abs. 5) und der Prüfungskommissionen (§ 22 Abs. 1) sowie für die Entscheidung über Widersprüche (Absatz 5).

(2) Der Vorsitzende leitet die Staatsprüfung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er allein treffen; der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung abändern.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über den Widerspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Schriftführer

Das Staatsministerium des Innern bestellt an der Fachhochschule einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Staatsprüfung. Insbesondere ist er verantwortlich für die Vorbereitung der Sitzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie die Fertigung der Sitzungsprotokolle und der Prüfungsniederschrift (§ 25).

§ 21

Ablauf der schriftlichen Staatsprüfung

(1) Die schriftliche Staatsprüfung besteht aus sechs Klausuren mit folgenden Schwerpunkten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. aus der Fachgruppe Rechtswissenschaften | zwei Klausuren, |
| 2. aus der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften | eine Klausur, |
| 3. aus der Fachgruppe Verwaltungs- und Sozialwissenschaften | eine Klausur, |
| 4. aus den Studienfächern im Vertiefungsstudium | zwei Klausuren. |

Die Klausuren dürfen nicht mehr als zwei selbständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile enthalten. Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. Das Staatsministerium des Innern stellt die Klausuraufgaben und bestimmt, welche Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Die Aufsicht führt der Schriftführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(3) Die Studierenden haben ihre Prüfungsklausuren anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Staatsprüfung durch den Schriftführer oder einen von ihm bestimmten Vertreter vergeben. Die Zuordnung der Namen zu den Kennziffern darf vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Staatsprüfung nicht bekannt gegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur vier Stunden. Die Studierenden müssen ihre Klausuren spätestens nach Ablauf der Bearbeitungszeit dem Aufsichtsführenden abgeben. Dabei ist in der Prüfungsniederschrift bei jeder Kennziffer die Anzahl der abgegebenen Blätter anzugeben. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist in der Prüfungsniederschrift zudem festzustellen, welcher Studierende keine Klausur abgegeben hat.

(5) Zur Bewertung der Staatsprüfungsklausuren bestellt der Prüfungsausschuss die erforderliche Anzahl von Erst- und Zweitkorrektoren. Einer der beiden Korrektoren muss hauptamtlicher Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragter sein.

(6) Körperlich behinderten Studierenden gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine der konkreten Behinderung angemessene Prüfungserleichterung. Mit dem Antrag ist die Prüfungsrelevanz der Behinderung auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die inhaltlichen Anforderungen der schriftlichen Staatsprüfung dürfen nicht herabgesetzt werden.

§ 22

Ablauf der mündlichen Staatsprüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Staatsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für jede Fachgruppe die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfern, von denen einer hauptamtlicher Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragter sein muss.

(2) Die mündliche Staatsprüfung setzt sich zusammen aus einem mündlichen Vortrag aus der Fachgruppe Rechtswissenschaften und einem Prüfungsgespräch in jeder Fachgruppe.

(3) Der mündliche Vortrag wird einzeln vor der Prüfungskommission gehalten und soll zehn Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der drei Prüfungsgespräche soll insgesamt 45 Minuten je Studierenden nicht überschreiten. Mehr als vier Studierende dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Bei körperlich behinderten Studierenden ist § 21 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 23

Prüfungsnoten und -punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und deren selbständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (14 und 15 Punkte)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (11, 12, 13 Punkte)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (8, 9, 10 Punkte)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (5, 6, 7 Punkte)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (2, 3, 4 Punkte)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (0 und 1 Punkt)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Noten sind dabei ohne Auf- oder Abrundung wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	von 14,00 und mehr
gut	von 11,00 bis 13,99
befriedigend	von 8,00 bis 10,99
ausreichend	von 5,00 bis 7,99
mangelhaft	von 2,00 bis 4,99
ungenügend	von 0 bis 1,99.

§ 24

Feststellung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung setzt sich zusammen aus den Punktzahlen der studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 10) sowie der schriftlichen und der mündlichen Staatsprüfung.

(2) Die Staatsprüfungsklausuren werden von einem Erst- und einem Zweitkorrektor unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 23 bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Korrektoren einer Klausur um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die beiden Korrektoren sich nicht einigen oder auf drei Punkte annähern können, der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung der beiden Korrektoren die Punktzahl fest. Er kann einen Drittkorrektor mit der Erarbeitung eines Bewertungsvorschlags beauftragen.

(3) Hat ein Studierender eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erhält er für diese Klausur die Note „ungenügend“ (0 Punkte).

(4) In der mündlichen Staatsprüfung werden die Leistungen im mündlichen Vortrag und in den drei Prüfungsgesprächen jeweils mit einer Punktzahl nach § 23 bewertet. Die jeweils erreichten Punktzahlen werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung durch die Prüfungskommissionen mitgeteilt.

(5) Im Anschluss an die mündliche Staatsprüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Staatsprüfung fest. Die ermittelten Punktzahlen werden dabei wie folgt gewichtet:

1. sechs Semesterabschlussklausuren	einfach
2. drei Seminar- oder Projektscheine	einfach
3. sechs Staatsprüfungsklausuren	zweifach
4. vier mündliche Prüfungen	einfach.

Die Summe der gewichteten Punktzahlen wird durch 25 geteilt und ergibt die Endpunktzahl.

(6) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Staatsprüfungsklausuren jeweils mit mindestens 5,00 Punkten bewertet und eine Endpunktzahl von mindestens 5,00 Punkten („ausreichend“) erreicht worden ist.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Gesamtergebnis der Staatsprüfung bis spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Staatsprüfung den Studierenden schriftlich bekannt.

(8) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gesamtergebnis der Staatsprüfung dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben wird, frühestens jedoch mit Ablauf von drei Jahren.

§ 25

Prüfungsniederschrift

(1) In der Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
2. die Namen der Erst- und Zweitkorrektoren sowie der Prüfer, die in den Prüfungskommissionen an der Bewertung der Prüfungsleistungen mitgewirkt haben,
3. die in den studienbegleitenden Leistungsnachweisen erreichten Punktzahlen,
4. die in der schriftlichen Staatsprüfung erreichten Punktzahlen,
5. die in der mündlichen Staatsprüfung erreichten Punktzahlen,

6. die Endpunktzahl und die Endnote,

7. die Entscheidungen der Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss, Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Prüfungskommissionen),

8. Unregelmäßigkeiten in der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26

Fernbleiben und Rücktritt

(1) Bleibt der Studierende einer Prüfung fern oder tritt er von ihr zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein spätestens am Prüfungstag ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Erfolgt die Zustimmung zum Fernbleiben oder Rücktritt vor Beendigung der Zwischenprüfung oder der Staatsprüfung, werden die bereits abgeschlossenen Prüfungsteile angerechnet.

(4) Hat sich ein Studierender in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrunds einer Prüfung unterzogen, kann ein dadurch begründeter nachträglicher Rücktritt nicht genehmigt werden.

§ 27

Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Unternimmt es ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Aufsichtsführende kann vorläufige Anordnungen treffen.

(2) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann der Prüfungsausschuss eine bestandene Staatsprüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 28

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss kann Mängel im Prüfungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Studierenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung nicht mehr zurückgenommen werden. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist. Der Studierende kann sich in diesem Fall auf Mängel im Prüfungsverfahren nicht mehr berufen.

§ 29**Wiederholungsprüfung**

Eine nicht bestandene Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden; in diesem Fall sind die schriftliche und die mündliche Staatsprüfung insgesamt zu wiederholen. Das Studium verlängert sich dadurch nicht; über Ausnahmen entscheidet die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Fachhochschule.

§ 30**Erwerb der Laufbahnbefähigung**

(1) Die Studierenden, die in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, erwerben mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

(2) Soweit die Studierenden das Studium außerhalb des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe dieser Verordnung abgeschlossen haben, gilt die bestandene Abschlussprüfung (§ 17 Abs. 1 Satz 2) als Laufbahnprüfung. Eine zusätzliche Einführung in die Laufbahnaufgaben gemäß § 22 Abs. 6 Satz 2 SächsBG erfolgt nicht.

§ 31**Prüfungszeugnis**

(1) Die Studierenden erhalten vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung. Im Zeugnis werden die Endpunktzahl und die Endnote (Staatsprüfungsnote) angegeben.

(2) Das Zeugnis umfasst ein Beiblatt mit einer Aufstellung aller erreichten Einzelpunktzahlen.

(3) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Für jeden Studierenden, der die Staatsprüfung bestanden hat, wird eine Platznummer festgesetzt. Die Platznummer ergibt sich aus der Rangfolge der Prüfungsteilnehmer entsprechend der erzielten Endpunktzahlen. Der Studierende erhält eine Bescheinigung über die Platznummer. In der Bescheinigung ist anzugeben, wie viele Studierende an der Staatsprüfung teilgenommen und wie viele die Staatsprüfung bestanden haben.

§ 32**Prüfungsakten**

Die Prüfungsakten werden bei der Fachhochschule geführt. Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Staatsprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

Abschnitt 6**Aufstieg****§ 33****Zulassung**

Beamte des mittleren Dienstes können zum Studium (Aufstiegsfortbildung) an der Fachhochschule zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 24 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (SächsGVBl. S. 457), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, erfüllen.

§ 34**Eignungsfeststellung**

(1) Die Feststellung der Eignung für die Aufstiegsfortbildung erfolgt durch ein zwischen den obersten Landesbehörden abgestimmtes zentrales Auswahlverfahren.

(2) Auch Bewerber ohne Schulabschluss im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) können aufgrund der bestandenen Staatsprüfung und einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung mit einer Diplomarbeit den Hochschulgrad „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ erlangen.

§ 35**Ablauf**

Den Ablauf der Aufstiegsfortbildung regelt das Staatsministerium des Innern allgemein oder im Einzelfall im Rahmen des § 24 Abs. 2 SächsLVO.

**Abschnitt 7
Schlussregelungen****§ 36****Übergangsregelungen**

(1) Die Ausbildung und Prüfung einschließlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung der Studierenden, die das Studium an der Fachhochschule vor dem 1. September 2000 begonnen haben, richten sich bis zur Staatsprüfung 2002 nach bisherigem Recht.

(2) Soweit das Studium mit Genehmigung der Einstellungsbehörde unterbrochen worden ist, gilt ab der Staatsprüfung 2003:

1. soweit zum Unterbrechungszeitpunkt die Zulassungsvoraussetzungen zur Staatsprüfung nach bisherigem Recht vorliegen, erfolgt die Staatsprüfung einschließlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung weiterhin nach bisherigem Recht;
 2. wurden zum Unterbrechungszeitpunkt die Zwischenprüfung nach bisherigem Recht bereits erfolgreich abgelegt und mindestens sechs Monate Praktikum abgeleistet, wird das Studium nach Maßgabe dieser Verordnung im dritten Semester fortgesetzt, bei weniger als sechs Monaten abgeleistetem Praktikum im zweiten Semester;
 3. wurde zum Unterbrechungszeitpunkt die Zwischenprüfung nach bisherigem Recht noch nicht abgelegt, ist das gesamte Studium nach Maßgabe dieser Verordnung zu durchlaufen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder des bisherigen Prüfungsausschusses endet mit Abschluss der Staatsprüfung 2002.

§ 37**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. vorbehaltlich der Übergangsregelungen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (APOGVwD) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 94);
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung sächsischer Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst in Baden-Württemberg vom 6. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 591).

Dresden, den 24. Juli 2000

Der Staatsminister des Innern

In Vertretung

Hartmut Ulbricht

Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter
(Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO)
Vom 18. Juli 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 5 Satz 1, § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 409 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlaß von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – ZustÜVFv) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281);
2. § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2621) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZustÜVFv;
3. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 (KraftStG 1994) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2621) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 ZustÜVFv;

§ 1

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter

- (1) Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Finanzämter sind in ihrem Bezirk für die Verwaltung der Steuern und die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Abweichend von Satz 1 werden einzelnen Finanzämtern nach Maßgabe der Anlage Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

§ 2

Begriffe

Für die in der Anlage verwendeten Begriffe gilt:

1. Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO 1977
 Sie umfassen gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 des Gesetzes über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz) vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2073) geändert worden ist, sowie gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO 1977 bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften oder Gemeinschaften, wenn die von unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern oder Gemeinschaftern gehaltenen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsanteile (Mitunternehmeranteile) nicht insgesamt zum steuerlichen Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft zu rechnen sind.
2. Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung sowie der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer
 Sie beinhaltet die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetzes (EStG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer. Insoweit ändert sich auch die Zuständigkeit für Steuerstrafsachen nach § 387 AO 1977. Die Verwaltung der Umsatzsteuer gemäß der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2621), bleibt unberührt.

3. Betriebsprüfung allgemein

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung (BpO) vom 17. Dezember 1987 (BStBl. I S. 802), bei Betrieben aller Größenklassen, der Konzerne sowie zusammenhängenden Unternehmen (§ 18 BpO), bei Bauherrengemeinschaften, bei Erwerbergemeinschaften, bei Immobilienfonds und bei Verlustzuweisungsgesellschaften sowie die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der BpO. Soweit ein Finanzamt für die vorstehend beschriebenen Außenprüfungen zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf die Lohnsteuer-Außenprüfung im Sinne des § 42f EStG für Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern.

4. Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben der Land- und Forstwirtschaft. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, die überwiegend die in § 13 EStG aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. Die Zuständigkeit umfasst auch die Prüfung der Garten- und Landschaftsbaubetriebe mit gewerblichen Einkünften. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Betriebsprüfung Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen
 Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen aller Größenklassen. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Versorgungsbetrieben aller Größenklassen. Versorgungsbetriebe sind Unternehmen, die sich mit der Gewinnung, Erzeugung und Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme befassen sowie Verkehrs- oder Hafenbetriebe der öffentlichen Hand. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Rechenzentrum

Dem Rechenzentrum beim Finanzamt Dresden I obliegt die Betreuung der laufenden ADV-Verfahren in den Bereichen Steuern, Bezüge und Haushalt sowie die Entwicklung und Einführung neuer ADV-Verfahren für den Bereich Steuern. Es

unterstützt die Finanzämter insbesondere bei folgenden Steuer-
verwaltungstätigkeiten:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und -erstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen,
3. Fertigung und Versand von zu erstellenden Verwaltungsakten,
4. Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstigen Mitteilungen,
5. Entgegennahme von Steueranmeldungen und -erklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Weg der Datenfernübertragung übermittelt werden,
6. maschinellen Überwachungsläufen,
7. Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszahlenden Beträge sowie der Fertigung von Unter-

- lagen für Ein- und Auszahlungen (einschließlich DTA-Verfahren),
8. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO) vom 11. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2000 (SächsGVBl. S. 131), außer Kraft.

Dresden, den 18. Juli 2000

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlage
(zu § 1)

I. Zentrale Zuständigkeit einzelner Finanzämter für den Bereich mehrerer Finanzämter (ohne zentrale Zuständigkeiten für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, für die Kraftfahrzeugsteuer und für die Grunderwerbsteuer)

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
1.	Feuerschutz- und Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer	Chemnitz-Land	Freistaat Sachsen
2.1	Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe	Leipzig II	Freistaat Sachsen
2.2	Steueraufsicht Spielbank Dresden Spielbank Görlitz Spielbank Leipzig Spielbank Plauen	Dresden II Görlitz Leipzig II Plauen	
3.	Abwicklung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, Zerlegungsgesetz (ZerlG) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998)	Dresden I	Freistaat Sachsen
4.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	Chemnitz-Land Bautzen Leipzig III	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig
5.	Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO 1977	Dresden III	Freistaat Sachsen
6.	Verwaltungsaufgaben, die über die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehr hinausgehen	Görlitz	Freistaat Sachsen
7.	Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung sowie die Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer	Chemnitz-Süd	Freistaat Sachsen

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
8.	Betriebsprüfung a) allgemein	Bautzen	Bautzen Bischofswerda Görlitz Hoyerswerda Löbau Zittau
		Chemnitz-Süd	Chemnitz-Land Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Freiberg Mittweida
		Dresden II	Dresden I Dresden II Dresden III Pirna
		Grimma	Döbeln Eilenburg Grimma Oschatz
		Hohenstein-Ernstthal	Annaberg Hohenstein-Ernstthal Stollberg Zschopau
		Leipzig I	Leipzig I Leipzig III
		Leipzig II	Borna Leipzig II
		Meißen	Freital Meißen Riesa
		Zwickau-Stadt	Auerbach Plauen Schwarzenberg Zwickau-Land Zwickau-Stadt
	b) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (einschließlich Garten- und Landschaftsbaubetriebe mit gewerblichen Einkünften)	Bautzen	Bautzen Bischofswerda Görlitz Hoyerswerda Löbau Zittau
		Grimma	Borna Döbeln Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Leipzig III Oschatz

Lfd. Aufgabe Nr.:	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
	Hohenstein-Ernstthal	Annaberg Auerbach Chemnitz-Land Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Freiberg Hohenstein-Ernstthal Mittweida Plauen Schwarzenberg Stollberg Zschopau Zwickau-Land Zwickau-Stadt
	Meißen	Dresden I Dresden II Dresden III Freital Meißen Pirna Riesa
c) Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen	Chemnitz-Süd Dresden II Leipzig II	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig
d) Versorgungsbetriebe	Chemnitz-Süd Dresden II Leipzig I	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig
e) grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung sowie im Ausland ansässige Werkvertragsunter- nehmen und Werkvertragsarbeitnehmer	Chemnitz-Süd	Freistaat Sachsen
9. Lohnsteuer-Außenprüfung für A1- und A2-Betriebe (Betriebe mit 500 und mehr oder 100 bis 499 Arbeit- nehmern)	Bautzen	Bautzen Bischofswerda Görlitz Hoyerswerda Löbau Zittau
	Chemnitz-Mitte	Annaberg Chemnitz-Land Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Freiberg Hohenstein-Ernstthal Mittweida Stollberg Zschopau
	Dresden I	Dresden I Dresden II Dresden III Freital Meißen Pirna Riesa

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
		Leipzig II	Borna Döbeln Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Leipzig III Oschatz
		Zwickau-Stadt	Auerbach Plauen Schwarzenberg Zwickau-Land Zwickau-Stadt
10.	Steuerfahndung	Chemnitz-Süd Freital Leipzig I	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig
11.	Bußgeld- und Strafsachenstelle	Chemnitz-Süd Freital Leipzig I	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig

**II. Bezeichnung, Sitz, Amtsbezirk und übertragene Zuständigkeit der Finanzämter in Sachsen
(ohne zentrale Zuständigkeiten nach Abschnitt I und ohne Zuständigkeit für die
Kraftfahrzeugsteuer nach Abschnitt III)**

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
Annaberg	Landkreis Annaberg		
Auerbach	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl. Bergen Ellefeld Erlbach Falkenstein/Vogtl. Grünbach Hammerbrücke Heinsdorfergrund Klingenthal/Sa. Lengenfeld Limbach Markneukirchen Morgenröthe-Rautenkranz Mylau Netzschkau Neumark Neustadt/Vogtl. Rebesgrün Reichenbach/Vogtl. Rodewisch Schöneck/Vogtl. Steinberg Tannenbergsthal/Vogtl. Treuen		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Werde Zwota		
Bautzen	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen Crostau Cunewalde Doberschau-Gaußig Eulowitz Göda Großdubrau Großpostwitz/O.L. Guttau Hochkirch Kirschau Königswartha Kubschütz Malschwitz Neschwitz Obergurig Puschwitz Radibor Schirgiswalde Sohland a.d. Spree Weißenberg Wilthen		
Bischofswerda	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda Burkau Demitz-Thumitz Frankenthal Großharthau Neukirch/Lausitz Rammenau Schmölln-Putzkau Steinigtwolmsdorf		
	Vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bischheim-Häslich Bretnig-Hauswalde Crostwitz Elstra Gersdorf-Möhrsdorf Großnaundorf Großröhrsdorf Kamenz Königsbrück Laußnitz Lichtenberg Nebelschütz Neukirch Oberlichtenau Ohorn Oßling Panschwitz-Kuckau Pulsnitz Räckelwitz		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Ralbitz-Rosenthal Reichenbach-Reichenau Schönteichen Schwepnitz Steina Straßgräbchen		
Borna	Landkreis Leipziger Land		
Chemnitz-Land, Chemnitz	Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Grüna Mittelbach Röhrsdorf Wittgensdorf Vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Limbach-Oberfrohna (ohne Ortsteil Wolkenburg- Kaufungen) Niederfrohna Vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Augustusburg Eppendorf Falkenau Flöha Frankenstein Gahlenz Leubsdorf Niederwiesa Oederan Vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Burgstädt Claußnitz Hartmannsdorf Mühlau Taura b. Burgstädt		
Chemnitz-Mitte, Chemnitz	Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf Borna-Heinersdorf Ebersdorf Euba Furth Glösa-Draisdorf Hilbersdorf Kapellenberg Kappel Kaßberg Rabenstein Reichenbrand Rottluff Schloßchemnitz Schönau Siegmar		Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer Chemnitz-Süd

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Sonnenberg Stelzendorf Yorckgebiet Zentrum		
Chemnitz-Süd, Chemnitz	Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg Altchemnitz Bernsdorf Einsiedel Erfenschlag Gablenz Harthau Helbersdorf Hutholz Klaffenbach Kleinolbersdorf-Altenhain Lutherviertel Markersdorf Morgenleite Reichenhain	Einheitsbewertung des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer	Chemnitz-Mitte
Döbeln	Landkreis Döbeln		
Dresden I, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtteile Blasewitz Bühlau/Weißer Hirsch Großschachwitz Gruna Hoherwitz/Pillnitz Innere Altstadt Innere Neustadt Johannstadt-Nord Johannstadt-Süd Kleinzschachwitz Laubegast Leuben Loschwitz/Wachwitz Niedersedlitz Pirnaische Vorstadt Seevorstadt-Ost/Großer Garten Seidnitz/Dobritz Striesen-Ost Striesen-Süd Striesen-West Tolkewitz/Seidnitz-Nord Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West		Einheitsbewertung des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer Dresden II
Dresden II, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtteile Albertstadt Äußere Neustadt Dresdner Heide Hellerau/Wilschdorf Hellerberge Industriegebiet Klotzsche Kaditz Klotzsche	Einheitsbewertung des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer	Dresden I Dresden III

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Langebrück/Schönborn (Ortschaft) Leipziger Vorstadt Mickten Pieschen-Nord/Trachenberge Pieschen-Süd Radeberger Vorstadt Schönfeld-Weißig (Ortschaft) Trachau Weixdorf (Ortschaft)		
	Vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden Ottendorf-Okrilla Radeberg Wachau		
	Vom Landkreis Meißen die Gemeinden Moritzburg Radebeul Radeburg		
Dresden III, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtteile Briesnitz Coschütz/Gittersee Cossebaude/Oberwartha (Ortschaft) Cotta Friedrichstadt Gompitz/Altfranken (Ortschaft) Gorbitz-Nord/Neu-Omsewitz Gorbitz-Ost Gorbitz-Süd Kleinpestitz/Mockritz Leubnitz-Neuostra Löbtau-Nord Löbtau-Süd Lockwitz Mobschatz (Ortschaft) Naußlitz Plauen Prohlis-Nord Prohlis-Süd Räcknitz/Zschertnitz Reick Strehlen Südvorstadt-Ost Südvorstadt-West		Einheitsbewertung des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer Dresden II
Eilenburg	Landkreis Delitzsch		
Freiberg	Vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Bobritzsch Brand-Erbisdorf Dorfchemnitz b. Sayda Frauenstein Freiberg Großhartmannsdorf Großschirma Halsbrücke		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Hilbersdorf Langenau Lichtenberg/Erzgeb. Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Niederschöna Oberschöna Rechenberg-Bienenmühle Reinsberg Sayda Siebenlehn Weißborn/Erzgeb.		
Freital	Weißeritzkreis		
Görlitz	Kreisfreie Stadt Görlitz und vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Hähnichen Hohendubrau Horka Klitten Kodersdorf Königshain Kreba-Neudorf Markersdorf Mücka Neißeau Niesky Quitzdorf am See Reichenbach/O.L. Rothenburg/O.L. Schöpstal Sohland a. Rotstein Vierkirchen Waldhufen		
Grimma	Muldentalkreis		
Hohenstein- Ernstthal	Vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Bernsdorf Callenberg Gersdorf Glauchau Hohenstein-Ernstthal Lichtenstein/Sa. Meerane Oberlungwitz Oberwiera Remse Schönberg St. Egidien Waldenburg Wolkenburg-Kaufungen (Ortsteil von Limbach- Oberfrohna)		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
Hoyerswerda	Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bernsdorf Elsterheide Knappensee Laubusch Lauta Leippe-Torno Lohsa Spreetal Wiednitz Wittichenau Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Bad Muskau Boxberg/O.L. Gablenz Groß Düben Krauschwitz Rietschen Schleife Trebendorf Uhyst Weißkeißel Weißwasser/O.L.		
Leipzig I, Leipzig	Von der Kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke Nord Nordost Ost		Einheitsbewertung des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer Leipzig III
Leipzig II, Leipzig	Von der Kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke Mitte Süd Südost		Einheitsbewertung des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer Leipzig III
Leipzig III, Leipzig	Von der Kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke Alt-West Nordwest Südwest West	Einheitsbewertung des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer	Leipzig I Leipzig II
Löbau	Vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Beiersdorf Bernstadt a. d. Eigen Berthelsdorf Dürrhennersdorf Ebersbach/Sa. Eibau Friedersdorf Großhennersdorf Großschweidnitz Herrnhut		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Kittlitz Lawalde Leutersdorf Löbau Neugersdorf Neusalza-Spremberg Niedercunnersdorf Obercunnersdorf Oderwitz Oppach Ostritz Rosenbach Schönau-Berzdorf a. d. Eigen Schönbach Seiffhennersdorf Strahwalde		
Meißen	Vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig Diera-Zehren Heynitz Käbschütztal Ketzerbachtal Klipphausen Leuben-Schleinitz Lommatzsch Meißen Niederau Nossen Taubenheim Triebischtal Weinböhlen		
Mittweida	Vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Altmittweida Auerswalde Erlau Frankenberg Geringswalde Hainichen Königsfeld Königshain-Wiederau Kriebstein Langensteinbach Lunzenau Mittweida Penig Rochlitz Rossau Seelitz Striegistal Tiefenbach Wechselburg Zettlitz		
Oschatz	Landkreis Torgau-Oschatz		
Pirna	Landkreis Sächsische Schweiz		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
Plauen	Kreisfreie Stadt Plauen und vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf Bad Brambach Bad Elster Bösenbrunn Burgstein Eichigt Elsterberg Leubnitz Mehltheuer Mühlental Mühltroff Neuensalz Oelsnitz Pausa/Vogtl. Pöhl Reuth Syrau Theuma Tirpersdorf Triebel/Vogtl. Weischlitz		
Riesa	Landkreis Riesa-Großenhain		
Schwarzenberg	Landkreis Aue-Schwarzenberg		
Stollberg	Landkreis Stollberg		
Zittau	Vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz Dittelsdorf Großschönau Hainewalde Hirschfelde Jonsdorf Mittelherwigsdorf Olbersdorf Oybin Schlegel Waltersdorf Zittau		
Zschopau	Mittlerer Erzgebirgskreis		
Zwickau-Land, Zwickau	Landkreis Zwickauer Land		
Zwickau-Stadt, Zwickau	Kreisfreie Stadt Zwickau		

III. Zuständigkeit der Finanzämter in Sachsen für die Kraftfahrzeugsteuer

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes
Annaberg	Landkreis Annaberg
Bautzen	Landkreis Bautzen
Chemnitz-Süd	Kreisfreie Stadt Chemnitz
Döbeln	Landkreis Döbeln
Dresden III	Kreisfreie Stadt Dresden
Eilenburg	Landkreis Delitzsch
Freiberg	Landkreis Freiberg
Freital	Weißeritzkreis
Görlitz	Kreisfreie Stadt Görlitz und Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Grimma	Muldentalkreis
Hohenstein-Ernstthal	Landkreis Chemnitzer Land
Hoyerswerda	Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Kamenz
Leipzig I	Kreisfreie Stadt Leipzig und Landkreis Leipziger Land
Löbau	Landkreis Löbau-Zittau
Meißen	Landkreis Meißen
Mittweida	Landkreis Mittweida
Oschatz	Landkreis Torgau-Oschatz
Pirna	Landkreis Sächsische Schweiz
Plauen	Kreisfreie Stadt Plauen und Vogtlandkreis
Riesa	Landkreis Riesa-Großenhain
Schwarzenberg	Landkreis Aue-Schwarzenberg
Stollberg	Landkreis Stollberg
Zschopau	Mittlerer Erzgebirgskreis
Zwickau-Land	Kreisfreie Stadt Zwickau und Landkreis Zwickauer Land

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben und
der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Vom 3. August 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (Ermächtigungsverordnung BBergG – BergErmVO) vom 3. November 1992 (SächsGVBl. S. 479);
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521):

Artikel 1
Änderung der Verordnung
über Feldes- und Förderabgaben

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. 4,6 von Hundert des Marktwertes für den Erhebungszeitraum 1997,“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998“ durch die Angabe „1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
(2) „Für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2003 werden Abgabepflichtige befreit von der Förderabgabe auf Marmor, Bodenschätziffer 9.10.“

Artikel 2
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 15 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 16 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

1. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, den 3. August 2000

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studenten und
Prüfungskandidaten für statistische und Verwaltungszwecke der Hochschulen
(Sächsische Studentendatenverordnung – SächsStudDatVO)
Vom 19. Juli 2000

Aufgrund von § 106 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) wird verordnet:

§ 1

Zulassung

Für die Zulassung haben Studienbewerber folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsname,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige Anschriften,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung und, soweit im Einzelnen erforderlich, die Noten),
9. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung oder Ähnliche),
10. weitere Studiengänge, für die die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
11. frühere Immatrikulationen und abgelegte Prüfungen sowie die beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
12. Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Prüfungsfach des angestrebten Studiengangs,
13. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind,
14. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
15. Erklärung über das Vorliegen der für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse,
16. Nachweis einer bestehenden Schwerbehinderung,
17. Konfessionszugehörigkeit bei der Wahl eines theologischen Studiengangs,
18. Ergebnis einer künstlerischen Aufnahmeprüfung oder einer Sportaufnahmeprüfung, soweit erforderlich,
19. Lichtbild.

§ 2

Immatrikulation

Für die Immatrikulation haben Studienbewerber zusätzlich zu den nach § 1 anzugebenden Daten folgende weitere personenbezogene Daten anzugeben:

1. frühere Namen,
2. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studien- oder Hochschulkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Dauer und Grund,
3. Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,

4. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und die jeweils gewählten Studiengänge,
5. Art, Studiengang, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
6. Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehrdienst oder Zivildienst,
7. Umstände, die nach § 15 SächsHG einer Immatrikulation entgegenstehen können.

§ 3

Unterlagen für die Zulassung und die Immatrikulation

(1) Zur Zulassung haben Studienbewerber folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Den Zulassungsantrag, eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung, erforderlichenfalls auch das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung und auf Anforderung der Hochschule die Urschriften,
2. bei Ausländern den Nachweis, dass die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorhanden sind,
3. ein zum Studium erforderlicher Nachweis der künstlerischen oder sportlichen Eignung.

(2) Zur Immatrikulation haben Studienbewerber folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zulassungsbescheid,
2. Antrag auf Immatrikulation,
3. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und auf Anforderung die Urschrift,
4. vollständige Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und Zeugnisse über bereits abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder deren Anerkennung,
5. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule, soweit gegeben,
6. zum Studium erforderliche Praktikumsnachweise und Zeugnisse,
7. zum Studium erforderlicher Nachweis der künstlerischen oder sportlichen Eignung, soweit bei der Zulassung nicht vorgelegt,
8. Nachweis über entrichtete Beiträge an das Studentenwerk und an die Studentenschaft,
9. Versicherungsbescheinigung nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568),
10. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 5 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, gegebenenfalls als Sichtvermerk,
11. auf Verlangen der Hochschule den Personalausweis oder den Reisepass.

§ 4**Rückmeldung**

(1) Bei der Rückmeldung kann die Hochschule folgende personenbezogene Daten erheben:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Anschrift,
2. Versicherungsbescheinigung nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
3. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk und an die Studentenschaft,
4. die Umstände gemäß § 1 Nr. 14 und § 2 Nr. 7, die einer Immatrikulation entgegenstehen oder entgegenstehen können,
5. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 5 AuslG.

(2) Für die Rückmeldung kann sich die Hochschule den Studentenausweis und den Personalausweis oder Reisepass vorlegen lassen.

§ 5**Beurlaubung**

Studenten, die eine Beurlaubung beantragen, haben den für die Beurlaubung geltend gemachten Grund anzugeben und nachzuweisen. Die Hochschule kann die bisher gespeicherten Daten und darüber hinaus den Urlaubsgrund, das Semester und die Dauer der Beurlaubung verarbeiten, soweit es für das Verfahren der Beurlaubung erforderlich ist.

§ 6**Gasthörer**

Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer sind folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. gewünschte Lehrveranstaltungen,
7. Staatsangehörigkeit.

§ 7**Studentenausweis**

Der Studentenausweis kann maschinenlesbar sein und darf folgende personenbezogene Daten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Gültigkeitsdauer,
5. Studiengang,
6. Matrikelnummer,
7. Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
8. Hochschul- und Fachsemesterzahl,
9. angestrebter Abschluss,
10. Lichtbild,
11. Unterschrift,
12. Geschlecht,
13. Kartenummer,
14. gegenwärtige Anschriften,
15. digitale Signatur im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur digitalen Signatur (Signaturgesetz – SigG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836, 3840) geändert worden ist,
16. persönliche Identifikationsnummer (PIN),
17. Kennziffern für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
18. Rückmeldestatus.

§ 8**Mitteilungspflichten**

Die Studenten haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird,
3. den Verlust des Studienbuchs oder des Studentenausweises,
4. das Auftreten einer Krankheit gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 SächsHG,
5. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 6 SächsHG.

§ 9**Hochschulprüfungen**

(1) Im Prüfungsverfahren kann die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstelle der Hochschule die bei Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherten Daten verarbeiten, soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. Bei der Meldung zur Prüfung werden zusätzlich folgende Daten erhoben:

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs,
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
6. bei Abschlussprüfungen Angabe einer Ausbildungsförderung.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, über die zuletzt besuchte Hochschule, die abgelegte Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung (Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis),
2. Nachweis über Fristverlängerungen zur Ablegung der Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung,
3. für das Promotionsverfahren zusätzlich der Nachweis über die zuletzt besuchte Hochschule und die abgelegte Abschlussprüfung (Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis).

§ 10**Exmatrikulation**

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die bisher gespeicherten Daten des Antragstellers und darüber hinaus den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation, soweit es für die Durchführung der Exmatrikulation und hochschulstatistische Zwecke erforderlich ist.

§ 11**Lehrberichte**

Die Hochschule darf die gespeicherten Daten nutzen und verarbeiten, soweit dies zur Erstellung von fachspezifischen anonymisierten Lehrberichten gemäß § 12 SächsHG erforderlich ist.

§ 12**Speicherung der Daten nach der Exmatrikulation**

Die Hochschule darf folgende personenbezogene Daten nach der Exmatrikulation speichern:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und letzte Wohnanschrift,
4. Matrikelnummer,
5. Studiengang, Prüfungszeugnis, Prüfungsdatum,
6. Datum der Immatrikulation,
7. Datum der Exmatrikulation.

§ 13**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studenten und Prüfungskandidaten für statistische und Verwaltungszwecke der Hochschulen (Sächsische Studentendatenverordnung – SächsStudDatVO) vom 9. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 916) außer Kraft.

Dresden, den 19. Juli 2000

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und
bodenschutzrechtlicher Vorschriften**

(ABoZuVO)**Vom 19. Juli 2000**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261) wird verordnet:

§ 1**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben der unteren Abfallbehörde nach § 13 Abs. 3 SächsABG werden von der höheren Abfallbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, deren untere Abfallbehörde zuständig wäre, beteiligt ist; dasselbe gilt, wenn die Gebietskörperschaft, deren untere Abfallbehörde zuständig wäre, selbst Mitglied in einem beteiligten Abfallverband ist.

(2) Die höhere Abfallbehörde ist sachlich zuständig für

1. Entscheidungen und Genehmigungen nach § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), in der jeweils geltenden Fassung,
2. das Verlangen der Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen nach § 19 Abs. 1, 3 und § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG,
3. Anordnungen nach § 21 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG,
4. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG,
5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG für die Beseitigung anderer Abfälle als Gartenabfälle, Parkabfälle und auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken angefallene pflanzliche Abfälle,
6. Entscheidungen nach § 28 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG,
7. die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen nach § 30, § 31 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 3, § 33, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG einschließlich der Überwachung von Abfalldeponien,
8. die Erteilung von Auskünften nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG,
9. Anordnungen von kostenpflichtigen Überprüfungen für Anlagen zur Beseitigung oder Mitbeseitigung von Abfällen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG,
10. die Überwachung nach § 41 Abs. 4, § 42 Abs. 1 und 2, §§ 43, 46 und § 48 Nr. 3 KrW-/AbfG,
11. die Erteilung der und die Freistellung von der Genehmigung nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG,

12. die Genehmigung von Vermittlungsgeschäften nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG und die Entgegennahme der Anzeige der Tätigkeit nach § 50 Abs. 3 KrW-/AbfG,
 13. die Zustimmung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG sowie die Anerkennung und deren Widerruf nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG,
 14. die Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung,
 15. die Durchführung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung,
 16. die Festlegung und Bekanntmachung von Planungsgebieten nach § 5 Abs. 1 SächsABG, die Aufhebung der Veränderungssperre im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsABG und die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 SächsABG,
 17. Freistellungen im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 und Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 42 S. 649), zuletzt geändert durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571, 587) sowie durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 8 SächsABG und
 18. für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 SächsABG.
- (3) Die Bergämter sind an Stelle der unteren Abfallbehörde und das Oberbergamt ist an Stelle der höheren Abfallbehörde sachlich zuständig für die Durchführung abfallrechtlicher Vorschriften in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung. Die Fachaufsicht obliegt der obersten Abfallbehörde. Das Oberbergamt ist sachlich zuständig für
1. die Entsorgung von Abfällen unter Tage,
 2. die Freistellung nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 und Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes, und § 8 SächsABG, soweit diese für braunkohlegewinnende Betriebe vorgesehen ist.

Bei Planfeststellungen und abfallrechtlichen Entscheidungen zu Deponien in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben entscheidet die höhere Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbergamt.

(4) Die oberste Abfallbehörde ist sachlich zuständig für:

1. a) die Feststellung, dass das Rücknahmesystem flächendeckend ist, gemäß § 6 Abs. 3 Satz 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) den Widerruf der Feststellung gemäß § 6 Abs. 4 VerpackV sowie
- c) die erneute Feststellung gemäß § 9 Abs. 4 VerpackV;
2. die Entgegennahme des Konzepts der Hersteller und Vertrieber langlebiger Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 6 VerpackV;
3. die der Antragsbehörde in Anhang I VerpackV zugewiesenen Aufgaben;
4. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nr. 3 Abs. 3 VerpackV;
5. a) für die Entgegennahme des Nachweises der Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) für die Anzeige der Einrichtung eines solchen Systems oder des Austritts aus einem gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 10 Abs. 2 BattV.

(5) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist

1. landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, und im Sinne der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung und
2. zuständig für die Auswahl der nach § 3 Abs. 2, Abs. 6 Satz 3 AbfKlärV und § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 2 Satz 8 BioAbfV zu bestimmenden unabhängigen Untersuchungsstellen.
- (6) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft sind landwirtschaftliche Fachbehörde für die Erteilung des Einvernehmens zu Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 5 Satz 3 sowie § 8 Abs. 6 Satz 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung und zuständig für die Gewährung von Ausgleich nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind tierärztliche Fachbehörde im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV.
- (8) Die staatlichen und körperschaftlichen Forstämter sind zuständige Forstbehörde im Sinne des § 6 Abs. 3 BioAbfV.
- (9) Fachlich zuständige Behörden für die Zulassung von Abweichungen nach § 12 Abs. 8 Satz 3 BBodSchV sind
 1. für Waldböden die staatlichen und körperschaftlichen Forstämter;
 2. für die Böden der Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes mit gesamtstaatlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung der Errichtung

und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte) vom 28. Juni 1993 (Bekanntmachung vom 30. Juni 1993, BAnz. S. 6750), geändert durch die Bekanntmachung vom 16. September 1993 (BAnz. S. 9378), die noch nicht unter Schutz gestellt worden sind, die unteren Naturschutzbehörden;

3. für Böden in nach § 19 b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in der jeweils geltenden Fassung unter Schutz gestellten Gebieten die unteren Naturschutzbehörden;
4. für die Böden in sonstigen unter Schutz gestellten Gebieten oder Teilen von Natur und Landschaft die für Befreiungen von den Vorschriften über die Unterschutzstellung zuständigen Behörden oder Gemeinden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich
 1. bei Entscheidungen, die Abfallentsorgungsanlagen betreffen, nach dem Standort der Anlage;
 2. bei der Überwachung eines Verpflichteten nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG nach dessen Geschäftssitz;
 3. bei Genehmigungen und Anzeigen nach §§ 49, 50 und 51 KrW-/AbfG nach dem Geschäftssitz des Antragstellers und Anzeigepflichtigen;
 4. bei Anzeigen und Mitteilungen nach § 53 KrW-/AbfG nach dem Geschäftssitz der Gesellschaft, des Betreibers oder des Besitzers;
 5. im Übrigen nach dem Ort, an dem die Abfälle anfallen oder an dem der Anlass für eine Amtshandlung hervortritt.
- (2) Zuständig für die Zustimmung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG und die Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach der Transportgenehmigungsverordnung und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung ist das Regierungspräsidium Leipzig. Zuständig für die Anerkennung und den Widerruf nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG ist das Regierungspräsidium Chemnitz.
- (3) Liegt der Geschäftssitz des Verpflichteten nach Absatz 1 Nr. 2 außerhalb Sachsens, ist das Regierungspräsidium Dresden zuständig.
- (4) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 781), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- (1) Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2459), in der jeweils geltenden Fassung ist das Regierungspräsidium Dresden, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Oberste Landesumweltbehörde im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 AbfVerbrG und oberste Landesbehörde im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AbfVerbrG ist die oberste Abfallbehörde.

§ 4**Staatliche Umweltfachämter**

Den Staatlichen Umweltfachämtern obliegt die fachliche Unterstützung der Abfallbehörden und im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 und 3, Nr. 1 der Bergbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere die fachliche Überwachung der Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist das Staatliche Umweltfachamt befugt,

1. Auskunftspflichten und Betretungsrechte sowie Mitwirkungspflichten gemäß § 30 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG sowie § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 SächsABG durchzusetzen;
2. Sachverständigenprüfungen nach § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG anzuordnen;

3. bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen; die zuständige Abfallbehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Die Zuständigkeit der Abfall- und Bergbehörden bei der Durchführung der in Satz 1 genannten Vorschriften bleibt unberührt.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Dresden, den 19. Juli 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über
Ordnungswidrigkeiten****Vom 19. Juli 2000**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521, 523), wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 27 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Juli 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Bekanntmachung**der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen****Vom 10. August 2000**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen** vom 24. Juni 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 238) ist gemäß seinem Artikel 21 Abs. 1 am **1. August 2000** in Kraft getreten.

Dresden, den 10. August 2000

**Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter**

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Pirna als untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 51-2621.30/87/Dohma-1
Vom 14. Juli 2000

Das Regierungspräsidium Dresden hat festgestellt, dass die Große Kreisstadt Pirna als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Dohma gebildeten Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85) erfüllt.

Damit nimmt die Große Kreisstadt Pirna die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde auch für das Gebiet der Gemeinde Dohma wahr.

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Dohma gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf die Große Kreisstadt Pirna über.

Dresden, den 14. Juli 2000

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidelener
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757.
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).
Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 5,56 DM = 2,84 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>